



Familienhilfe Kanton Zug ■ 6300 Zug Tel. 041 710 08 42

Personalfonds der Familienhilfe des Kantons Zug

1. Zweck

- 1.1. Die Mittel des Personalfonds sichern mindestens drei Monatslöhne (inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Personalversicherungen) der Angestellten der Familienhilfe.
- 1.2. Die Reserve dient ausschliesslich dem in Ziffer 1.1 dargelegten Zweck.

2. Mittel - Äufnung

- 2.1. Der Personalfonds wird von der ordentlichen Rechnung des Vereins Familienhilfe gespiesen.
- 2.2. Es ist – die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten vorausgesetzt – jährlich ein Betrag von mindestens CHF 20'000.– in den Personalfonds einzubezahlen bis maximal CHF 200'000.–.

3. Anlage

Bei der Kapitalanlage steht der Sicherheitsaspekt im Vordergrund. Über die Anlageform entscheidet der Vorstand.

4. Ausschüttung der Mittel

- 4.1 Lohnzahlungen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Personalversicherungen) sind aus den Mitteln des Personalfonds zu tätigen, sofern dies der Verein nicht aus den ordentlichen Mitteln zu tun vermag.
- 4.2 Den Angestellten ist zu diesem Zeitpunkt die Kündigung auszusprechen (Wahrung der dreimonatigen Kündigungsfrist).

5. Vorgehen, Kompetenzen

- 5.1 Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand festzustellen, ob der Verein noch liquid ist oder nicht. Bei Illiquidität bestimmt der Vorstand das weitere Vorgehen und stellt die Vereinsaktivitäten sukzessive ein.
- 5.2 Die (ausserordentliche oder ordentliche) GV der Familienhilfe entscheidet über die Vereinsauflösung.

6. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen über den Personalfonds der Familienhilfe des Kantons Zug wurden an der GV 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, 3. Mai 2010

Familienhilfe Kanton Zug

Präsidentin
Vizepräsident

Barbara Beck-Iselin
Albert Dormann